

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	23.04.2024
Thema	Politische Grundfragen
Schlagworte	Verfassungsfragen
Akteure	Zürich
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1989 - 01.01.2019

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans
Rinderknecht, Matthias
Strohmann, Dirk

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans; Rinderknecht, Matthias; Strohmann, Dirk 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Politische Grundfragen, Verfassungsfragen, Zürich, 1992 - 2005*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Politische Grundfragen	1
Verfassungsfragen	1

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Politische Grundfragen

Verfassungsfragen

KANTONALE POLITIK
DATUM: 19.05.1992
MATTHIAS RINDERKNECHT

Gegen den Willen der Regierung hat der Kantonsrat des Kantons **Zürich** eine **Motion** eines christlichdemokratischen Vertreters überwiesen, wonach das Volk bis zum Jahr 2000 über eine **neue Kantonsverfassung abstimmen** soll. Die Regierungsmehrheit wollte aus Gründen einer fehlenden Aufbruchstimmung in der Bevölkerung vorerst auf eine Totalrevision verzichten. Bürgerliche Parlamentarier mochten sich jedoch zum Teil nicht gegen die Motion aussprechen und enthielten sich der Stimme, womit sie dem links-grünen Spektrum und den Parteien der Mitte zum Durchbruch verhalfen.¹

KANTONALE POLITIK
DATUM: 03.12.1994
DIRK STROHMANN

Pläne für eine Totalrevision der Kantonsverfassung bestehen auch **in den Kantonen Sankt Gallen, Schaffhausen und Zürich**. In Sankt Gallen sprach sich der Grosse Rat für eine Totalrevision der Verfassung bis zum Jahr 2000 aus und damit gegen den Antrag der Regierung, die Konstitution schrittweise zu revidieren. Die dafür zuständige Verfassungskommission soll auf Mitglieder des Grossen Rats beschränkt bleiben, wobei es den einzelnen Arbeitsgruppen unbenommen bleibt, ausserstehende Persönlichkeiten beizuziehen. In Schaffhausen befürwortete der Regierungsrat eine Motion der SP für eine Verfassungsrevision bis zum Jahre 2001, dem 500. Jahrestag des Beitritts zur Eidgenossenschaft. In Zürich legten sowohl die Grünen wie auch die EVP Projekte für eine Revision der 125jährigen Verfassung vor.²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 12.12.1995
DIRK STROHMANN

Ohne Schwierigkeiten verlief im Ständerat die **Gewährleistung der Verfassungsänderungen in den Kantonen Zürich, Luzern, Nidwalden, Zug, Solothurn und Basel-Stadt**. Der Nationalrat hat zu diesen Revisionen im Berichtsjahr noch nicht Stellung genommen.³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 14.03.1996
DIRK STROHMANN

Der Nationalrat bewilligte im Frühjahr die vom Ständerat bereits 1995 angenommenen **Verfassungsänderungen** in den Kantonen Zürich, Luzern, Nidwalden, Zug, Solothurn und Basel-Stadt.⁴

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 16.09.1996
DIRK STROHMANN

In der Sommersession genehmigte der Ständerat sowohl die **Totalrevision der Ausserrhoder Verfassung** wie die **Verfassungsänderungen in den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Genf und Jura**. Der Nationalrat folgte ihm darin im Herbst.⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 03.03.1999
HANS HIRTER

Als Zweitrat genehmigte auch der Nationalrat die am 14. Dezember 1997 vom Volk angenommene **totalrevidierte Verfassung des Kantons Tessin**. Die Bundesversammlung hiess im Berichtsjahr ferner die teilrevidierten Verfassungen der Kantone Luzern, Nidwalden, Glarus, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Aargau und später auch noch diejenigen von Zürich, Obwalden, Solothurn, Waadt und Genf gut.⁶

KANTONALE POLITIK
DATUM: 14.06.2000
HANS HIRTER

Das nationale Parlament hiess **Teilrevisionen der Verfassungen der Kantone Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf und Jura** gut. Dabei wurde, dies eine Seltenheit, im Fall der Genfer Verfassung auch materiell zu einer Neuerung Stellung genommen: Der Aargauer Ständerat Reimann (svp) gab seinem Erstaunen darüber Ausdruck, dass sich der Kanton Genf den Verfassungsauftrag gegeben hat, mit seinen Staatsbetrieben auf dem liberalisierten Telekommunikationsmarkt aktiv zu werden. In der Herbstsession wurden auch Verfassungsteilrevisionen der Kantone Nidwalden, Basel-Land, Thurgau und Genf sanktioniert.⁷

Am 24. September hiessen die **Neuenburger** Stimmberechtigten ihre **totalrevidierte Kantonsverfassung** gut. Die anfangs der achtziger Jahre eingeläutete Bewegung für eine Reform der Kantonsverfassungen wurde damit im zehnten Kanton abgeschlossen. Neuenburg war zugleich der erste welsche Kanton, der sich in dieser Periode eine neue Grundordnung gegeben hat. Als wesentliche materielle Neuerungen in Neuenburg sind die Einführung des kantonalen Ausländerstimmrechts (es bestand bereits auf kommunaler Ebene), die Abschaffung des obligatorischen Finanzreferendums (bisher für Ausgaben von 3 Mio Fr. oder mehr) und die Einführung der Volksmotion nach dem Vorbild des Kantons Solothurn zu erwähnen. Mit der neuen Verfassung können die Gemeinden zudem eine Neuenburger Spezialität, die Wahl der Gemeindeexekutiven durch das Gemeindeparlament, durch eine Volkswahl ersetzen. In **Freiburg** wurde am 12. März ein 130 Personen zählender Verfassungsrat gewählt. Dabei entsprachen die parteipolitischen Kräfteverhältnisse in etwa denjenigen des Grossen Rates; immerhin rund ein Sechstel der Sitze ging an Parteilose. Im Kanton **Zürich** wählten am 18. Juni die Bürgerinnen und Bürger bei einer Beteiligung von nur gerade 22% einen Verfassungsrat. In **St. Gallen** verabschiedete das Parlament die neue Verfassung; in **Schaffhausen** befasste sich der Grosse Rat in erster Lesung mit den Vorschlägen der Verfassungskommission.⁸

In den Kantonen Freiburg, Basel-Stadt, Luzern, Graubünden und Zürich gingen die Arbeiten an den Totalrevisionen der Verfassungen weiter. In **Freiburg** war in dem im Jahr 2000 eingesetzten Verfassungsrat insbesondere der Beschluss umstritten, das bisherige strikt befolgte Prinzip der Sprachterritorien etwas aufzuweichen und entlang der Sprachgrenzen auch gemischtsprachige Gemeinden zuzulassen. Im weiteren stimmte der Verfassungsrat dem Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene zu. In **Basel-Stadt** verzichtete der Verfassungsrat, welcher seit anfangs 2000 am Werk ist, darauf, die bisher gültige Bestimmung, wonach eine Wiedervereinigung mit Basel-Land anzustreben sei, in den Entwurf für die neue Kantonsverfassung aufzunehmen. Anders als Freiburg, Basel, Zürich und die Waadt geht der Kanton **Luzern** bei seiner Totalrevision der Verfassung vor. Hier soll nicht ein gewählter Verfassungsrat, sondern eine von der Regierung ernannte und je zur Hälfte aus Vertretern der Politik und des „Volks“ zusammengesetzte 20köpfige Kommission einen Entwurf ausarbeiten. Diese Verfassungskommission nahm im Berichtsjahr ihre Tätigkeit auf. Die Regierung des Kantons **Graubünden** legte anfangs Jahr dem Parlament ihren Entwurf für eine neue Verfassung vor. Dieser basiert auf dem Vorentwurf einer Verfassungskommission, welcher im Jahr 2000 in die Vernehmlassung gegeben worden war. Als besonders umstritten erwies sich hier das Wahlsystem für das Parlament. Die Verfassungskommission hatte ein Proporzsystem vorgeschlagen, die Regierung wollte ein Mischsystem einführen (Majorz mit zusätzlichem Proporz in grösseren Wahlkreisen). Die Variante Mischsystem sieht nach dem Vorbild der Wahl für den deutschen Bundestag vor, dass ein Teil des Parlaments in Einermajorzkreisen gewählt wird und ein Teil in diese überlagernden grösseren Proporzwahlkreisen. Das Parlament seinerseits entschied sich für Festhalten am bisherigen Majorzsystem, beschloss aber, dem Volk im Jahr 2003 die neue Verfassung in zwei Varianten (Beibehaltung des Majorz resp. Mischsystem) vorzulegen.⁹

In den Kantonen Freiburg, Basel-Stadt, Luzern, Graubünden und Zürich gingen die Arbeiten an den Totalrevisionen der Verfassungen weiter. In **Graubünden** wurde die Arbeit mit der Volksabstimmung vom 18. Mai abgeschlossen. Der Souverän stimmte im Verhältnis zwei zu eins zu. In **Freiburg** wurde im Frühjahr die erste von drei Lesungen abgeschlossen und anschliessend eine Vernehmlassung durchgeführt. Im November und Dezember hielt der Verfassungsrat die zweite Lesung ab. In **Basel-Stadt** präsentierte die Redaktionskommission des Verfassungsrats nach rund dreijähriger Arbeit einen Vorentwurf, in welchem die Resultate der Diskussionen und Beschlüsse in den Kommissionen und im Rat strukturiert zusammengefasst wurden. Dieser wurde ab Mai in einer ersten Lesung beraten und anschliessend in eine breite Vernehmlassung gegeben. In **Zürich**, wo man ähnlich vorgeht wie in Basel, lag der Rohentwurf im Februar vor, und die erste Lesung begann im Mai. Anschliessend wurde ebenfalls eine breite Vernehmlassung durchgeführt.¹⁰

In **Basel-Stadt** wurde die Vernehmlassung über einen Vorentwurf für eine neue Kantonsverfassung abgeschlossen. Mit Ausnahme der Einführung des Ausländerstimmrechts, der Mutterschaftsversicherung (welche mit dem positiven Ausgang der Volksabstimmung auf Bundesebene ohnehin obsolet wurde) und der Parteienfinanzierung stiessen alle Neuerungen auf breite Zustimmung. Die zweite Lesung nahm der Verfassungsrat im November auf. Um nicht das gesamte Projekt zu gefährden, strich er das Ausländerstimmrecht wieder. In **Luzern** schloss die Verfassungskommission ihre Arbeit ab und übergab ihren Vorschlag der Regierung, welche eine Vernehmlassung durchführte. Die Kommission hatte unter anderem beschlossen, das Ausländerstimmrecht nur in der fakultativen kommunalen Form aufzunehmen und diesen Vorschlag bloss als Variante dem Volk vorzulegen. In der Vernehmlassung wurden die wichtigsten angestrebten materiellen Änderungen (Ausländerstimmrecht, Stimmrechtsalter 16, Kompetenz des Parlaments, nichtchristliche Kirchen als öffentlich-rechtliche Anstalten zu anerkennen) von den drei bürgerlichen Parteien CVP, FDP und SVP abgelehnt. In **Zürich** wurde anfangs Jahr die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine neue Verfassung abgeschlossen; im Sommer führte der Verfassungsrat die zweite Lesung des bereinigten Entwurfs durch. Dabei berücksichtigte er insbesondere auch das Anliegen der FDP, Grundsätze, welche bereits in der Bundesverfassung enthalten sind, nicht auch noch in die Kantonsverfassung aufzunehmen (namentlich Grund- und Sozialrechte). Im Oktober verabschiedete der Verfassungsrat den Entwurf gegen den Widerstand der SVP zuhanden der Volksabstimmung. Im Kanton **Schwyz** beantragte die Regierung, eine Totalrevision der Verfassung in Angriff zu nehmen und dazu eine Verfassungskommission zu wählen.¹¹

In **Zürich** nahm das Volk am 27. Februar die neue Kantonsverfassung mit einem Ja-Stimmenanteil von 64% an. Für ein Nein hatten sich neben der SVP auch einige prominente Freisinnige ausgesprochen. Die wenigen durch die neue Verfassung herbeigeführten materiellen Änderungen konzentrieren sich auf die Volksrechte, wo die Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum reduziert und das konstruktive Referendum sowie das Gemeindereferendum eingeführt wurden. Auf Antrag des Bundesrats genehmigte die Bundesversammlung die neue Zürcher Verfassung. Dabei gab eine **Praxisänderung des Bundesrates** Anlass zu einer kurzen Diskussion im Ständerat. Die Regierung stellte in der Botschaft bloss noch fest, dass die neue Verfassung den Anforderungen der Bundesverfassung genüge, ohne dies für jeden einzelnen Artikel ausführlich zu diskutieren und zu begründen. Auslöser für diese stark verkürzte Berichterstattung war die Behandlung der Bündner Kantonsverfassung im Vorjahr gewesen, als ein Kommentar in der bundesrätlichen Botschaft vom Wahlrecht vom Parlament heftig kritisiert worden war. Bundesrat Blocher versicherte im Ständerat, dass die kantonalen Verfassungen natürlich weiterhin sorgfältig auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht überprüft würden. Zudem hätten es auch die Kantone begrüsst, dass der Bundesrat in seiner Botschaft auf eine ausführliche Kommentierung ihrer Verfassungen verzichte.¹²

1) NZZ, 6.3.92; TA und DAZ, 19.5.92.

2) NZZ und SGT vom 6.7.94; NZZ, 27.9.94; TA 11.10.94.; SH: SN, 7.9.94. ZH: Presse vom 2.12. und 7.12.94; NZZ, 3.12.94.

3) Amt. Bull. StR, 1995, S.1174.; BBl, III, 1995, S.1413

4) Amt. Bull. NR, 1996, S.353f.

5) Amt. Bull. NR, 1996, S.1319ff.; Amt. Bull. NR, 1996, S.1320.; Amt. Bull. StR, 1996, S.287ff.; Amt. Bull. StR, 1996, S.290f.

6) Amt. Bull. NR, 1999, S.1043f.; Amt. Bull. NR, 1999, S.74f.; Amt. Bull. StR, 1999, S.417f.; Amt. Bull. StR, 1999, S.890f.; BBl, I, 2000, S.131f.; BBl, III, 1998, S.2514ff.; BBl, III, 1999, S.2586; BBl, VI, 1998, S.5397ff.; BBl, VI, 1999, S.5181f.

7) AB SR, 2000, S. 241 f.; AB NR, 2000, S. 663; AB SR, 2000, S. 498; AB NR, 2000, S. 1030; BBl, I, 2000, S.1107ff.; BBl, I, 2000, S.3529ff.; BBl, I, 2000, S.3643f.; BBl, I, 2000, S.5158ff.

8) FR: Lib. 14.3.00. ZH: TA, 19.6.00.27; QJ, 7.9.00; Express, 25.9.00.

9) BaZ, 25.2.02; BÜZ, 18.1. und 27.11.02; NZZ, 11.10.02; NLZ, 19.1., 5.4. und 1.5.02; NZZ, 7.1.02; Lib., 25.1. und 25.4.02

10) BaZ, 26.1., 6.5., 30.5. und 30.10.03.; BÜZ, 19.5.03; LT, 24.3. und 12.11.03; Lib., 12.4. und 13.12.03.; NZZ, 7.2. und 9.5.03; TA, 2.5., 27.6. und 10.7.03.

11) BaZ, 11.5., 23.11., 24.11. und 26.11.04. Vgl. SPJ 2003, S. 15.; NLZ, 15.3., 30.4., 25.8. und 31.12.04.; NLZ, 29.10.04. Siehe dazu auch Lit. Arbeitsgruppe KV-Revision.; NZZ, 10.1. (Vernehmlassung), 29.5., 11.6., 26.6., 9.7. (2. Lesung), 29.10. und 30.10.04 (Verabschiedung). Vgl. SPJ 2003, S. 15.

12) AB SR, 2005, S. 982 f.; AB NR, 2005, S. 1926 f.; BBl, I, 2005, S.5239ff.; BBl, I, 2006, S.341; TA, 8.1., 2.2. und 28.2.05.